

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Rhein und die Rheinlande

dargestellt in malerischen Original-Ansichten

Von den Quellen des Rheins bis Mainz

Lange, Ludwig

Darmstadt, 1855

VIII. Die Meidationsacte von 1803 und ihre Folgen für das Land. - Rhätiens
Anschluß an die Eidgenossenschaft. - Die Verfassung des Kantons und
seine Stellung zu der übrigen Schweiz. - Confessionelle ...

[urn:nbn:de:bsz:31-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54407)

der auseinandergesprenkten Landstürmler hatte man dieselben in einer katholischen Kirche des Oberlandes gefunden, wo sie, wie Messgewänder zur Schau aufhingen.

VIII.

Die Mediationsacte von 1803 und ihre Folgen für das Land. — Rhätians Anschluß an die Eidgenossenschaft. — Die Verfassung des Kantons und seine Stellung zu der übrigen Schweiz. — Confessionelle Verhältnisse. — Eine Landammannswahl. — Die jetzigen Zustände. — Ein Blick auf die Zukunft Graubündens.

Als der Mann im Schlachtenmantel von Marengo auch die Zwietracht des Schweizerbundes mit starker Hand durch die Mediationsacte vom Jahr 1803 schlichtete, wurde die rhätische Republik in den Bund der neunzehn Kantone mit aufgenommen und so ihrem anarchischen Einzelleben entrissen. Die Mediationsacte bestätigte den Kanton in seinem jetzigen Umfange und bahnte nach jenen langen, verderblichen Kämpfen zuerst den Weg zu einer besseren staatlichen Ordnung. Sie schuf einen großen Rath von neun und sechszig Mitgliedern, einen kleinen Rath aus den alten Bundeshäuptern, sie rief einen Staatskörper in's Leben und setzte ein Appellationsgericht sowie ein Kantonsgericht ein, dadurch die Macht der einzelnen Gemeinden und Hochgerichte weislich beschränkend.

Damals bekam der Kanton auch zuerst eine ordentliche, geregelte Postverwaltung, sowie andere öffentliche Einrichtungen: eine Kantonschule, einen Schul- und Gesundheitsrath, eine Militärcommission. Im Jahre 1806 wurden die ersten Münzen geprägt. Kurz das innerlich zerrüttete und in uralten verrosteten Formen erstarrte Leben der bündnerischen Republik empfing einen „Entwicklungstrieb zur staatlichen Ausbildung.“

So sah die Schweiz überhaupt durch das Einschreiten jenes Mannes, dessen mächtige Hand, wie einst die des fränkischen Karl, überall im Spiele war, wo dem Fortschritte eine Bahn gebrochen wurde, einen elfjährigen Zustand des Friedens und staatsbürgerlicher Freiheit. Der Geist des Volkes und sein Wohlstand hat sich in dieser kurzen Spanne Zeit rascher und

kräftiger entfaltet, als zuvor in einem Jahrhunderte. Als aber die alte Monarchie über den Sohn der Republik gesiegt, wurde mit seinem Sturze auch die Mediationsacte zerrissen; das Alpenland sah sich neuen Kämpfen und Parteistürmen ausgesetzt und die ihrer Macht verlustig gewordenen Patricier-Familien suchten wieder die alten Sessel zu erobern.

Auch in Graubünden blieb die Reaction nicht aus. Eine österreichische Parthei stieß die Mediationsverfassung um und suchte die Losreißung von dem Schweizerbunde durchzusetzen; aber der Versuch mißlang.

Mit dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 trat auch der ehemalige Freistaat der drei Bünde in Hohenrhätien als **Kanton Graubünden** in den Kreis der eidgenössischen Bundesglieder, wo er die fünfzehnte Stelle einnimmt. Seine Verfassung wurde jedoch erst im Jahre 1830 in dem eidgenössischen Archive niedergelegt, als es der Partei der Patrioten gelungen war, jene Reaction aus dem Felde zu schlagen, welche die alte Landesverfassung wiederherstellen wollte. Sie besteht bis jetzt noch unverändert so fort, denn die Umwälzungen, welche das Jahr 1830 in der Schweiz hervorrief, gingen spurlos an jenem Berglande vorüber*), in dessen abgelegenen Thälern und Gebirgswinkeln die Zeit nur leise anpocht.

Die Verfassung des Landes ist im Ganzen noch ziemlich dieselbe, in welcher der Freistaat der drei Bünde vor der allgemeinen europäischen Staatenerschütterung Jahrhunderte lang bestanden. Es haben sich hier noch bis auf den heutigen Tag demokratische Einrichtungen der altgermanischen Vorzeit in einer schlichten Ursprünglichkeit erhalten, wie sie eben nur in solchen weltabgeschiedenen Hochgebirgsgegenden möglich ist, wo die Menschen so unbeweglich sind, wie ihre Alpen und Gletscher, fest an den herkömmlichen Satzungen der Altvordern haltend. Sie spüren die Mängel nicht, welche diesen alten Einrichtungen ankleben; sie fühlen in ihrem Naturleben und engumfriedeten Gemeindewesen, das mit allen Fasern ihres Seins verwachsen ist, kein Bedürfnis nach zeitgemäßen Neuerungen und sehnen sich keineswegs nach besseren Gesetzen, nach einem Staatshaushalte, der die Kräfte des ganzen Landes centralisirte. Niemand kann ihre alten Freiheiten antasten. Die Abgaben und Steuern sind sehr gering und so kümmern sich diese verschiedenen Volksstämme, dieser Romanier, Italiener und Deutsche, Protestanten und Katholiken, welche bunt durcheinander wohnen, wenig um das, was da draußen in der Welt vorgeht.

*) Bei allen, in dem hohen Alpengebirge gelegenen Kantonen war dies der Fall. Auch Appenzell, Valais, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug haben nach jenem Reformjahr 1830 ihre herkömmlichen Staatseinrichtungen unverändert beibehalten.

Graubünden hat zwar fast immer die liberalen Richtungen der Schweiz unterstützt, allein lau genug ist die Theilnahme an den Kämpfen, welche die Eidgenossenschaft bewegen. Die Graubündner nehmen in ihrer Zurückgezogenheit durchaus kein unmittelbares Interesse an denselben. Selbst in Chur hörte ich nur den Zwiespalt der Eidgenossen beklagen. Mit Bedauern von den unglückseligen Friedensstörungen sprechend, betrachtete man die Verhältnisse von der Vogelperspective aus und die öffentliche Meinung in jenem verhängnißvollen Augenblicke, als die Tagsatzung zu Bern über die Sonderbundsfragen abstimmen sollte, war eine fast ganz indifferente, so daß der Reisende, der damals gerade von Zürich kam und dem noch die Ohren widerhallten, von den Jungengefechten im „Café litteraire“ und den politischen Raisonnements in allen Schenken, wo die Leute mit ihren Phrasen aus der „neuen Züri Zitig“ sich breit machten, sich in diese Gegensätze kaum zu finden wußte. Da waren weder politische Schreier, noch überfüllte Wirthshäuser und Alles ganz anders, als in der so aufgeregten inneren Schweiz.

Ebenso ist aber auch dieser mit Ausnahme Tessins wenigst betretene Kanton dem größten Theil der Schweizer selbst noch eine terra incognita. Derselbe weiß von den Zuständen Deutschlands und Frankreichs vielleicht mehr, als von diesem im Schooß der Gebirge vereinsamten Eidgenossen, die ihre eigene vierhundertjährige Geschichte gehabt. Nur durch dürftige Berichte in der „Churer Zeitung“ und durch das Erscheinen der Gesandtschaft auf der Tagsatzung, die dort romanisch reden darf, wenn sie will, erfährt er von ihnen. Verkehrsbezüge bestehen außer dem nicht unbedeutenden Expeditionshandel in Chur wenig oder gar keine. Auch ist von Industrie in jenen Gebirgsthälern keine Rede, die nur durch mühevoll zu übersteigende Paßstraßen mit der übrigen Welt verbunden sind, durch jene „Wolkenstege, wo das Maulthier im Nebel seinen Weg sucht.“ Macht ja die ganze geographische Lage Graubündens, seine Beziehungen mit der Eidgenossenschaft spärlicher, als mit dem den Kanton auf drei Seiten umgürtenden östreichischen Staate, in welchen sich vier Thäler und drei Gebirgspässe ausmünden.

So finden wir auch in Graubünden das gewiß auffallende Verhältniß, daß, während die ganze übrige Schweiz in offene Heerlager zerrissen ist, Katholiken und Protestanten sich feindlich gegenüberstehen, die beiden Religionspartheien äußerlich in ungestörter Ruhe neben einander wohnen. Bei seiner gemischten Bevölkerung von Bekennern der verschiedenen Religionsformen, mußte das Land in neuester Zeit den römischen Umtrieblern ein

willkommenes Feld sein, um Streitigkeiten anzuschüren und im Stillen festen Fuß zu fassen. Aber seit alten Zeiten hatte sich der Staat gegen die Einflüsse der Kirche gesichert. Das Bisthum Chur stand unter Schuß und Aufsicht des Gotteshausbundes und später wurde diese Aufsicht dem Staate übertragen. Demnach darf das Domkapitel ohne Vorwissen und Zuratheziehen des Staates keinen Bischof erwählen, die Wahl nur mit dessen Einwilligung vollziehen und blos einen Inländer ernennen, der dem Staate angenehm ist, wie auch Bischof und Kapitel verpflichtet sind, Rechenschaft abzulegen über die Verwaltung des Hochstiftes.

Im Jahre 1821 bestrebten sich die Ultramontanen, diese Oberaufsicht des Staates über die Kirche abzuschütteln, allein sie fanden entschiedenen Widerstand, und unter den Katholiken der höheren Stände, die, durch Reisen und längeren Aufenthalt im Auslande aufgeklärt, wenig geneigt sind, sich von dem römischen Priestergeiste beherrschen zu lassen, Gegner, welche die alten Rechte des Landes nicht antasten ließen. Der päpstliche Nuntius in Luzern suchte den Plan auszuführen, das Kantonalbisthum aufzuheben und St. Gallen mit Chur zu verbinden; der damalige Bischof Karl Rudolf bestrebte sich diesen Plan zu fördern, der durch eine päpstliche Bulle bestätigt wurde, worin das Kirchenoberhaupt über das Bisthum Chur verfügte. Allein der große Rath verwarf die Bulle des Papstes und erklärte mit Bestimmtheit, daß der Staat Graubünden, als Souverain, nichts von seinen Souveränitätsrechten aufgeben werde.

So stand die Sache in der Schwebe bis zum Tode des Bischofs im Jahr 1833, wo der Staat eine Commission, zur Verwaltung der Kirchengüter ernannte. Da machte der päpstliche Nuntius die Anzeige, daß der heil. Vater, als Haupt der Kirche, kraft seiner apostolischen Machtvollkommenheit, den Kapitelsvicar Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannt habe. Das Domkapitel erkannte diese Ernennung an; der Bischof empfing in Einsiedeln vom Nuntius die Weihen und zog in seinem Palaste zu Chur ein. Aber die Graubündner griffen zu energischen Maasregeln, um sich ihr altes Recht zu wahren. Mit Gewalt wurde der neue Bischof aus dem Palaste gewiesen, und der Staat verwaltete die Güter des Bisthums. Erst als im Jahre 1836 nachgegeben und das Doppelbisthum aufgehoben ward, bestätigte man den Vicar Bossi als Bischof von Chur.

Außerdem hat Graubünden bei der Majorität seiner protestantischen Bevölkerung nicht viel mehr von den römischen Intriguen zu fürchten. Gegen die um sich greifende Profelytenmacherei hat der große Rath im Jahre 1843 ein scharfes Gesetz erlassen; gemischte Ehen, welche einzusegnen

die katholischen Priester sich hartnäckig weigerten, werden von den protestantischen Pfarrern vollzogen und so erfreut sich das Land, besonders seitdem Vossi gestorben ist, eines ungestörten confessionellen Friedens. Bei den jüngsten Kämpfen in der Schweiz war Graubünden bekanntlich auf der Seite der Eidgenössischen; doch scheute man sich den katholischen Theil der Bevölkerung anzuhalten, mit gegen Lucern und die Urkantone zu ziehen. Im Lande selbst aber blieb Alles ruhig und in Frieden. *)

Außer dem Umstande, daß die angesehensten Männer in Graubünden dem Ultramontanismus durchaus abhold sind, trägt aber auch hauptsächlich die selbstständige Gemeindevorfassung dazu bei, den Einfluß der römischen Priester nicht allzumächtig werden zu lassen. Dieses engbegrenzte Gemeindeleben und die ganze innere feste Gliederung desselben macht es eben unmöglich, daß sich überhaupt ein öffentlicher Geist entfalte, es schließt von den Strömungen der Zeit ab und setzt allen äußeren Einflüssen jene starre historische Zähigkeit entgegen, die vorzugsweise das politische Element Graubündens bildet.

Solche alt demokratische Verfassungen bringen es mit sich, daß die Leute sich ganz zwischen den festeingerammelten Pfählen ihrer Häuslichkeit abschließen, daß sie, sich als einen kleinen Souverain in ihrem Eigenthum fühlend, mit dem Britten sagen: „My house is my castle“ (mein Haus ist meine Burg), zunächst nur darum bekümmert, wie sie am besten ihren Besitz begründen, ihre Arbeit oder den Ertrag ihrer Heerden, Matten und Felder verwerthen, ohne Theilnahme für die Interessen der

*) In Graubünden besteht das Verhältniß, daß die evangelischen Pfarrer, wie auch die Schulmeister von der Gemeinde abhängen und jährlich von dieser als ihrem Brodherrn im Amte bestätigt werden müssen. Gefällt der Majorität der Gemeinde ihr Pfarrer nicht mehr, so kann er ohne Angabe der Gründe sofort entlassen werden. Der Geistliche hat daher die Aufgabe, sich mit seiner Gemeinde immer gut zu stellen. Er ist von ihr von Jahr zu Jahr gemiethet, ein Uebereinkommen, das Aehnlichkeit mit den in Amerika bestehenden Verhältnissen hat und es den Gemeinden gänzlich anheimstellt, einen Priester, der ihnen nicht zusagt zu entfernen und einen Anderen zu wählen. Daß übrigens diese ächt demokratische Wahlfreiheit nicht mißbraucht wird, geht schon daraus hervor, daß man trotz derselben nicht leicht einem Prediger kündigt. Die katholische Geistlichkeit steht dagegen nur unter ihren Kirchenobern; ihre Absetzung und Bestrafung hängt von denselben ab. — Die Besoldungen der Schullehrer sind hier so jämmerlich, wie in gewissen deutschen Staaten. Wenige haben ein Einkommen von mehr als hundert Gulden, viele wohl kaum die Hälfte. Von den evangelischen Pfarrern haben viele wohl kaum ein Jahreseinkommen von zweihundert Thalern, während die katholischen Geistlichen auch in dieser Hinsicht besser und fester stehen. Näheres hierüber siehe in „die Schweiz und ihre Zustände. Reiseerinnerungen von Theodor Mügge, III. Bd. (Hannover 1847).“

übrigen Welt, ohne das Bedürfnis einer einheitlichen Entwicklung des Staates zu kennen.

Selten ist ein Mann, der nicht Haus und Hof hätte; ein Stückchen des mütterlichen Bodens besitzt jeder und fühlt sich darauf souverain, das Grundeigenthum ist hier außerordentlich getheilt und dazu kommen noch die Gemeindegüter, an welchen einzelne Gemeinden so reich sind, daß alle ihre Bürger sich ernähren können. Denn der Besitzlose erhält ein Stück des Gemeindegutes auf Lebenszeit zur Nutznießung; so werden zum Beispiel in der Gemeinde Mayenfeld alle Abgaben aus dem Gemeindegut bestritten und trotzdem bleibt noch so viel übrig, daß den sämtlichen ärmeren Gliedern der Gemeinde Feld und Matten zur Benutzung überlassen werden können und sie aus dem gemeinsamen Gut ihren Lebensbedarf erhalten.

In Graubünden macht sich die Souveränität des Volkes in ihrer weitesten Ausdehnung geltend. „Mehrere in patriarchalischer Selbstständigkeit lebende Familien, wohnen entweder in einem Dorfe oder in den zerstreuten Hütten der Thäler und Berge als Nachbarschaft beisammen. Alle Genossen sind Gesetzgeber in ihrem Gemeinwesen: niemand hat sich sonst darein zu mischen. Sie ernennen ihre Vorsteher, Verwalter und Geschwornen oder „Giraus“ und deren Haupt, welches sie Dorfmeister oder romanisch „Curig“ heißen. Selbstherrlich auf dem heimathlichen Gebiete schattend, kann die Gemeinde mit hergebrachten Rechtsamen dem ganzen Bundesstaat widersprechen und widerstehen.“

„Oft bildet ein solches Dorf, oder eine einzelne Thalschaft, oder Nachbarschaft, eine Gemeinde, oder ein Gericht, das heißt schon einen eignen Freistaat. Dester noch sind mehrere Ortschaften zu solchen verbunden. Dieser kleine Staat hält seine eigne Landesgemeinde; sendet seine eignen Abgeordneten oder Stellvertreter zur Bundesversammlung ab, um in allgemeinen Staatsangelegenheiten mit zu sprechen, besitzt seine eigne Regierung von mehreren Rathsherrn und mit einem Amtmann oder „Mastrol“ an der Spitze; ebenso sein eignes Civilgericht, von welchem im Zehntgerichtenbunde nicht einmal eine Appellation an eine höhere Behörde stattfindet. Die Landesgemeinde ist der Souverain der kleinen Republik, jeder Bürger, der das vierzehnte oder fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat, ist stimmfähig und mit dem zwanzigsten Jahre kann er zu allen Aemtern gewählt werden.“

„Vier, fünf, oft weniger dieser Republiken heißen ein Hochgericht, ohne Zweifel vom Hoheitsrecht ihrer gemeinsamen richterlichen Behörde,

nicht nur bei bürgerlichen Rechtshändeln als erste Instanz zu entscheiden (wie im Gotteshaus- und grauen Bund), sondern auch in Criminalfällen über Leben, Ehre, Freiheit und Gut des strafbaren Bürgers oder Fremdlings Urtheil zu fällen. Das Hochgericht ist ein in sich abgeschlossener Staat; mit anderen Hochgerichten des Bundes nur durch den ursprünglichen Bundesvertrag oder Bundesbrief im Zusammenhang; es hat, unabhängig und von den übrigen verschieden, seine Verfassung, Gesetzgebung und Regierung für sich. Das Haupt der Republik ist ein Landammann; der Souverain aber die Landsgemeinde. Der Landammann oder „Podesta“ ist der Repräsentant des Staates an Bundestagen; gewöhnlich Vorsteher der meisten oberen Behörden und zugleich Rathgeber, Friedensstifter, Vermittler in allen zwistigen Haushaltungen, die sich an ihn wenden wollen. Er ist also kein unwichtiger Mann; führt auch amtlich den vielsagenden Titel „Ihro Weisheit.“ *)

Graubünden, das kleine Ländchen mit seinen hundertdreißig Quadratmeilen und 95,059 Seelen, besteht noch heutigen Tages aus 25 und einem halben solcher selbstherrlichen Freistaaten oder Hochgerichte, wovon 8 dem oberen oder grauen Bund, 7 dem Zehngerichtenbund angehören während der Gotteshausbund zehneinhalb solcher souverainen Unterabtheilungen zählt. Jedes dieser Hochgerichte bildet einen kleinen Staat im Staate und hat, wie gesagt, noch eigne Obrigkeiten, eine eigne Verfassung, die, wenn dreiviertel seiner Bürger für eine Reform stimmen, abgeändert werden kann, obwohl nichts geschehen darf, was wider die allgemeine Verfassung des Kantons wäre, ferner einen eignen Repräsentanten im Bunde. Und von diesen Hochgerichten erleiden wiederum einige die nämliche Unterabtheilung in Gerichte, ja eine jede Gemeinde hat ihren Landammann, ihre Präsidenten und Rätthe, weshalb es sicherlich auf keinem Fleck der Erde von gleicher Größe so viele titulirte Herren gibt als hier. Man denke sich was für ein buntes demokratisches Flickwerk, für eine Staaten-Olopatritia dies ist und in welcher Kindheit das politische Leben dieses Landes daher noch liegen muß!

Um unsern Lesern einen Begriff von der schlichten patriarchalischen Ursprünglichkeit dieser uralten Einrichtungen zu geben, wollen wir hier die Schilderung einer Landsgemeinde und Landammannswahl mittheilen, welche Dr. Ignaz Christian Schwarz in St. Gallen, der „Wanderbilder von den Quellen des Rheins bis zum

*) Zschokke, die klassischen Stellen der Schweiz Bd. I. S. 39–40 ff.

Rheinfalle" (Schaffhausen, Hurter 1843) herausgegeben hat, entwirft. Derselbe wohnte nämlich der Feier einer Landammannswahl zu Disentis bei und erzählt Folgendes:

„Der Ort ist eine eigens dazu bestimmte Wiese, einfach eingerichtet. In der Mitte ein runder Stoc als Tribüne, welcher Platz für ein paar Personen darbietet; um dieselben herum ein, aus Pfählen und länglicht in dieselben gesteckten Stangen gebildetes Bierock, innerhalb dessen die obrigkeitlichen Personen sich befinden.“

„Die erste Feier begann gegen 10 Uhr Morgens am zweiten Pfingsttage nach dem Gottesdienst; das Volk hatte bereits in zahlreicher Menge die Wiese besetzt, als auf ein gegebenes Zeichen und mit Einwilligung desselben die Obrigkeit zum Kloster hinaufzog, dort den ehrwürdigen Abt (von Disentis) abzuholen, der, wie in Civil- und Standesachen auch bei den Landsgemeinden des Hochgerichts Sitz und Stimme hat. Der Begleitungszug bewegte sich die Anhöhe wieder herab zur Landammannswiese in folgender Ordnung: voran ging ein Läufer in kurzen Hosen, mit rundem Hut und Rock im altfränkischen Schnitte, der zur Hälfte von rother und halb von grüner Farbe war; er trug einen Stab in der Hand. Ihm folgte ein Pfeifer und zwei Trommler in gleicher Tracht. Dann kam der Bundesweibel in einem langen Mantel von halb rother und grüner Farbe, das Schwert der Gerechtigkeit in der Hand. Ihm folgten der Abt und der bisherige Landammann in scharlachrothem Mantel und dann paarweise die übrigen Mitglieder der Obrigkeit. Beim Erscheinen des Prälaten fielen Alle, vor denen er vorüberging, auf die Knie, indem der Abt seinen geistlichen Segen erteilte.“

„Angelangt in dem oben erwähnten Bierock, hielt der Abt an's Volk eine Rede in romanischer Sprache, worin er es an seine Rechte und Pflichten erinnerte und aufforderte, den wichtigen Akt mit der gehörigen Ordnung, Ruhe und Gewissenhaftigkeit zu vollziehen. Hierauf betrat der bisherige Landammann die Tribüne, die Niederlegung seines Amtes erklärend, und für das ihm geschenkte Vertrauen dem Volke dankend. Nun begann die Wahl des Nachfolgers. Der Weibel bestieg die Tribüne, die Namen der Candidaten nennend, sammt den Geldsummen, die Jeder anbietet, worauf dann Einer nach dem Anderen seinen Vortrag dem Volke machte. Nach Abgang eines Jeden, forderte der Weibel das Volk auf, seine Zustimmung durch Händeaufheben und Acclamation auszudrücken.“

„Bei dem ersten Candidaten war dieser ~~Stimm~~ noch nicht groß; desto lebhafter bei den beiden folgenden, so daß es zweifelhaft war, welcher

von ihnen eigentlich gemeint sei. Es entstand ein allgemeines Getöse und Gedränge, weshalb zur endlichen Entscheidung einer von der Obrigkeit den Vorschlag machte, den obersten Stock des Rathhauses zu besteigen, um von dort aus nach Gewissenhaftigkeit die Mehrheit der Hände zählen zu können. Es geschah, und sein erstatteter Bericht wurde mit allgemeinem Beifallsjubel begrüßt. Der neugewählte Landammann wurde sogleich auf die Tribüne gehoben, und mit dem Scharlachmantel bekleidet, worauf er dann der Obrigkeit sich anreichte.“

„Nun ward zur Wahl des Seckelmeisters und der übrigen Amtsglieder geschritten, was Alles viel ruhiger ablief. Nach Beendigung der Feier — sie dauerte bis zwei Uhr Nachmittags — ging der Zug, wie beim Anfange zum Kloster hinauf; dann wurde der neue Landammann unter Trommel- und Pfeifenklang, Flintenschüssen und lautem Geschrei der Knabenschaft, nach Hause begleitet, wo gewöhnlich eine reiche Mahlzeit das Ganze beendigt.“

Seit der Einverleibung Graubündens in die schweizerische Eidgenossenschaft, wird das Land mehr und mehr von einem anderen Geiste durchdrungen, so unentwickelt sein staatliches Leben auch noch sein mag und wie eingerostet es noch in jenen alten Formen ist, von welchen wir oben ein Bild zu geben versuchten. Seitdem das rhätische Land sich nicht mehr im politischen Verkehr mit den auswärtigen großen Mächten bewegt, der es in geldsüchtige Factionen spaltete und alles Unheil über seine Bewohner brachte, regt sich der Gewerbefleiß hie und da, es wird für die öffentlichen Anstalten des Kantons, für die großen Handelsstraßen gesorgt, welche Italien mit Deutschland verbinden und obwohl die uralte Conföderation der sechs und zwanzig freien Hochgerichte des Gebirges mit allen ihren besonderen Rechten und Freiheiten noch besteht, hat das labyrinthische Staatsgebäude doch schon einige Einfachheit gewonnen; es hat schon zeitgemäßere Umstellungen erlitten, die den Erfahrungen der menschlichen Gesellschaft seit jenen uralten Anfängen des Gemeindelebens mehr entsprechen. Der große Rath, aus Abgeordneten aller Hochgerichte berathschlagt zuvor über Gesetze und Staatsverträge, ehe sie zu den Gemeinden gelangen; er leitet die Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten des Kantons, entscheidet in den Streitigkeiten der einzelnen Gemeinden untereinander, er wacht über die Finanzen des Gesamtstaates. Auch der äußerst verworrene Justizgang, bei dem überall Bauern zu Gericht sitzen (Justiz und Polizei sind ganz in den Händen der einzelnen Gemeinden), bei dem neben vielen Gewohnheitsrechten

noch die Carolina gilt, ist vereinfacht durch die Einsetzung eines Oberappellationsgerichtes.

Seit Jahren bestrebt sich überhaupt eine Reformpartei die Einrichtung des Staatswesens zeitgemäß umzuwandeln und Graubünden befindet sich offenbar in einer Uebergangsperiode. Zwar stellen sich, wie der Beschreiber des Kantons Graubünden in dem „Gemälde der Schweiz“ sagt, heute noch keine große Ergebnisse, bei einem bloß oberflächlichen Hinblick vielleicht nicht einmal die Anzeichen dazu dar, und „es mag die völlige Entwicklung dessen, was kommen soll, vielleicht noch ein ganzes Jahrzehend und selbst weiter hinaus liegen. Immerhin aber hat sich schon dormalen im öffentlichen und im Privatleben gar Manches anders gestaltet oder anders zu gestalten begonnen.“

„Die neue Gestaltungen, denen dieses Ländchen entgegengeht, werden vielleicht kein öffentliches und kein Privatverhältniß ganz unberührt lassen. Solche Veränderungen möchten vielleicht zu allernächst dem finanziellen System des Staates bevorstehen. Diesen wird dann eine Reform der Staatsverfassung auf dem Fuße folgen, sofern nicht schon der Versuch zu jenen einzelnen Veränderungen und die Nothwendigkeit sich ihnen zu unterziehen, noch ehe man damit zu Stande gekommen ist, eine totale Umgestaltung bis in die untersten Fundamente des alten Gebäudes herbeiführt.“

„Allgemeiner, durchgreifender und vielseitiger, als kaum in einem anderen Volke aber, werden solche Umgestaltungen im Staatsleben hier auf die Zustände im Privatleben einwirken, denn die durchgängige enge Verkettung des politischen Organismus des Staates und seiner Unterabtheilungen mit den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Bürgers ist eine der nothwendigsten Folgen der rein demokratischen Form, und diese muß in Graubünden, vermöge der unendlichen Zersplitterung in abgesonderte Gemeinwesen in besonders hohem Maaße hervortreten.“—

XI.

Wanderlust der Graubündner. — Die Graubündner in den Heeren des Auslandes. — Die Buckerbäcker aus dem Engadin. — Lebensweise des Volkes.

Ein eigenthümlicher charakteristischer Zug, den wir fast bei allen Hochgebirgsbewohnern finden, ist der abentheuernde, in die Fremde stre-